

Zivilprozessabteilung 218

Geschäftszeichen: 218 C 278/14

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf & Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

gegen

[REDACTED]
[REDACTED], 12159 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED] 789-Berlin,-

erschieden bei Aufruf:

für die Klägerin Rechtsanwältin [REDACTED]

für die Beklagte Rechtsanwalt [REDACTED]

Klägervorteiler überreicht dem Gericht ein zweites Original des Schriftsatzes vom 14.10.2014,
Beklagtenvertreter erhält beglaubigte und einfache Abschrift.

pp.

Die Parteien schließen sodann auf ausdrücklichen Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

Die Beklagte zahlt zum Ausgleich des streitgegenständlichen Urheberrechtsverstoßes von Mai 2011 an die Klägerin 750,00 Euro. Damit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus diesem Verstoß erledigt.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die jede Partei für sich trägt.
3. Die Beklagte behält sich den Widerruf dieses Vergleichs durch Einreichung eines einfachen Schriftsatzes bei Gericht bis zum 30.10.2014 vor.

Laut diktiert, vorgespielt und allseits genehmigt.

pp.

[Redacted]

pp.

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Berlin, den 06.11.2014

[Redacted]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

